

	4-4-16DE Inf	Standard-Kontrollprogramm für GLOBALG.A.P. Lieferkette (Chain of Custody)	v 10.10.2023	1/4
--	--------------	--	--------------	-----

Standard Kontrollprogramm GLOBALG.A.P. für die Lieferkette (CoC)



GLOBALG.A.P.

Geltungsbereich

Jede Partei in der Lieferkette, die rechtliches Eigentum und/oder physische Kontrolle über ein zertifiziertes Produkt hat und mindestens eine der nachfolgend angeführten Tätigkeiten durchführt, fällt in den Geltungsbereich dieser Norm:

- Verkauf oder Handel von Produkten, die auf den Verkaufsunterlagen und/oder Produktverpackungen mit IFA- oder CoC Zertifizierung ausgewiesen werden
- Kennzeichnung von Produkten mit einer GLOBALG.A.P Nummer (GGN), einer CoC-Nummer oder visuellen Elementen des GGN Labels
- Änderungen in der Produktzusammensetzung (z.B. durch Verarbeiten, Verpacken von verschiedenen Chargen und Vermischen von Produkten verschiedener Produzenten) oder Zuweisen einer neuen Identität (z.B. durch Neuverpacken, Neukennzeichnen), die mit dem GLOBALG.A.P Claim verkauft werden

Nicht in den Geltungsbereich dieser Norm fallen:

- Produktionsprozesse, die IFA-zertifiziert sind
- Unternehmen, die mit Produkten handeln, die von zertifizierten Unternehmen oder Erzeugern stammen, diese Produkte aber niemals als zertifiziert oder mit dem GLOBALG.A.P. Claim ausweisen oder verkaufen. In diesen Fällen wird die CoC-Kette unterbrochen!
- Spediteure (einschließlich See- oder Luftfrachttransport), die nicht Eigentümer der zertifizierten Produkte sind.
Darunter fallen auch Unternehmen, die für die Erstellung von Versand- und Exportdokumenten, die Buchung von Frachtraum, die Aushandlung von Frachtkosten, die Frachtkonsolidierung, die Frachtversicherung, die Zollabfertigung und/oder die Anmeldung von Versicherungsansprüchen zuständig sind.
- Groß- und Einzelhandelsgeschäfte und Standorte von Restaurantketten, die nur verpackte (fälschungssichere) Produkte mit den visuellen Elementen des GGN Labels und/oder mit einer GGN und/oder CoC-Nummer verkaufen.

Zertifizierungsumfang

Der Produktumfang der CoC-Zertifizierung umfasst die IFA-Scopes Pflanzen und Aquakultur. Alle Produkte, die in der auf der GLOBALG.A.P. Website veröffentlichten Produktliste aufgeführt sind, können in den Geltungsbereich der CoC-Zertifizierung aufgenommen werden.

Der Geltungsbereich der CoC-Zertifizierung umfasst ausschließlich Produkte, die NICHT am Betrieb angebaut/produziert werden (d.h. externer Zukauf) und für die der Produzent als Händler oder Dienstleister fungiert. Dies ermöglicht Produzenten/einer Produzentengruppe sich für den Anbau und das Verpacken von z.B. Äpfeln nach dem IFA-Standard und für das Verpacken von z.B. zugekauften Birnen nach dem CoC-Standard zu zertifizieren.

Die CoC-Zertifizierung ist für Einzelhandelsgeschäfte und Restaurantketten verpflichtend, die Bulkware aus GLOBALG.A.P zertifizierten Produktionsprozessen verkaufen, die mit den visuellen Elementen des GGN Labels (GGN Label Logo) gekennzeichnet werden.

Bei Obst- und Gemüse sowie bei kombinierbaren Kulturen kann der Geltungsbereich der CoC-Zertifizierung auch Produkte umfassen, die durch Schneiden, Zerteilen, Würfeln, Einfrieren und/oder Schnellgefrieren (IQF) verarbeitet werden. Voraussetzung ist, dass das ursprüngliche Produkt, z.B. geschnittene Pilze, Kürbiswürfel, gefrorene Erbsen, als solches erkennbar bleibt. Säfte, Püree, Gemüsesuppen usw. können nicht zertifiziert werden.

Im Falle von Salatmischungen oder anderen gemischten Obst- und Gemüseprodukten müssen ALLE enthaltenen Produkte GLOBALG.A.P zertifiziert sein.

Alle Standorte, an denen zertifizierte Obst- und Gemüseprodukte oder tierische Produkte aus zertifizierter Aquakultur verarbeitet werden, müssen vor der CoC Zertifizierung entweder nach einem von der GFSI anerkannten Lebensmittelsicherheitssystem (z.B. IFS, BRCS), einem auf dem Codex Alimentarius basierenden akkreditierten Zertifizierungssystem (z.B. FSSC22000) oder einem anderen von GLOBALG.A.P anerkannten Lebensmittelsicherheitsstandard für das Produkt und den Prozess zertifiziert sein. Nur die GFSI-erkannte Lebensmittelsicherheitszertifizierung wird auf dem GLOBALG.A.P.-CoC-Zertifikat ausgewiesen.

Bei der Aquakultur umfasst der Geltungsbereich der CoC-Zertifizierung alle Arten von Verarbeitungserzeugnissen.

Lieferkette (Supply Chain): Das Unternehmen verfügt über eine zentrale Stelle, die für die ordnungsgemäße Einhaltung des CoC-Standards, die Beantwortung von Informations- und Dokumentenanfragen sowie für die Kommunikation mit Handelspartnern, Zertifizierungsstellen und dem GLOBALG.A.P. Sekretariat zuständig ist.

Einzelhändler und Betreiber von Restaurantketten: Das Unternehmen verfügt über eine zentrale Stelle, die für die ordnungsgemäße Einhaltung der Lizenzbestimmungen für das Logo des GGN Labels, die ordnungsgemäße Einhaltung des CoC-Standards, die Beantwortung von Informations- und Dokumentenanfragen sowie die Kommunikation mit Handelspartnern, Zertifizierungsstellen und dem GLOBALG.A.P. Sekretariat zuständig ist.

Auditprozess für Option 1 – Produzenten mit einem oder mehreren Standorten Lieferkette (Supply chain) oder Franchise-Einzelhandelsgeschäfte und -Restaurantketten

Das Verfahren ist beschränkt auf Antragsteller, die einzelne rechtliche Einheiten darstellen (Einzelproduzenten/Unternehmen mit Einzelstandorten oder mehreren Standorten, die nicht als separate juristische Personen fungieren und zentral vom Antragsteller geleitet werden).

Im Falle von Franchise-Einzelhandelsgeschäfte und –Restaurantketten gehört einem einzelnen Unternehmen ein Franchise-Netzwerk mit Einzelhandelsgeschäften und/oder Restaurants. Die Einzelhandelsgeschäfte und Restaurants (Standorte) fungieren als separate juristische Personen. Sämtliche Standorte, die für eine juristische Person eingetragen sind, werden mit einer CoC-Nummer registriert.

Die Gruppensertifizierung (Option 2) ist nach dem CoC-Standard nicht erlaubt. Eine IFA zertifizierte Produzentengruppe kann ein GLOBALG.A.P CoC-Zertifikat als eine einzelne juristische Person erhalten.

Erstaudit und Folgeaudits

	Prozessschritt	Vorgaben gemäß Allgemeines Regelwerk des CoC-Standards igdF
1	Antragstellung, Registrierung Anerkennung	<ul style="list-style-type: none"> Antragstellung Abschluss Unterlizenz- Zertifizierungsvertrag, CERES Kontrollvertrag Fakultativ: Abschluss Lizenzvertrag für GGN Label Logo Nutzung Registrierung – CoC Nummernvergabe (bei Erstregistrierung)
2	Eigenbewertung durch den Produzenten/das Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Gesamte Produktrichtung (alle registrierten Standorte, Prozesse und Produkte) Erfüllung der in den geltenden Kontrollpunkten festgelegten Anforderungen vor dem Erstaudit, bei Änderungen und danach mindesten einmal pro Jahr vollständig ausgefüllte Checkliste inkl. Anmerkungen, Nachweise, Korrekturmaßnahmen und positive Befunde für jeden Kontrollpunkt ausgefüllte Checkliste muss vor Ort zur Überprüfung aufliegen.
3	angekündigtes Erstaudit (Erstzertifizierung/ Kontrollstellen- wechsler)	<ul style="list-style-type: none"> Nach Akzeptierung der Antragstellung alle registrierten Standorte, alle GLOBALG.A.P zertifizierten Produkte, alle Produktionsprozesse und Standorte der Produkthandhabung oder des Handels mit zertifizierten Produkten

	Folgeaudits zusätzliche, unangekündigte Audits	<ul style="list-style-type: none"> komplette Checkliste (kritische Musskriterien, nicht kritische Musskriterien und Empfehlungen) Systemvalidierung anhand von Beispielen, Scheintests (vor Aufnahme der Tätigkeit) GLOBALG.A.P zertifizierte Produkte und/oder dazugehörige betriebliche Aufzeichnungen Zusätzliche, unangekündigte Audits (mind. 10 % aller zertifizierten Produzenten/Unternehmen pro Produktrichtung) maximal 48 Stunden Vorankündigung des beabsichtigten Audits (1-malige Verschiebung in begründeten Ausnahmefällen zulässig) alle anwendbaren Kontrollpunkte
4	Auditzeitpunkt	<p>Die Eigenbewertung und das externe Audit müssen während der Handhabung, Verarbeitung, Lagerung und/oder sonstiger relevanter Tätigkeiten erfolgen. Audits außerhalb der Saison bzw. wenn nur minimale betriebliche Aktivitäten stattfinden, müssen vermieden werden</p> <ul style="list-style-type: none"> 8-monatiges Audit – Zeitfenster, 4 Monate vor bzw. nach Ablauf des ursprünglichen Zertifikats, sofern die Gültigkeit des Zertifikats verlängert wird Zeitabstand zwischen zwei Rezertifizierungsaudits mindestens 6 Monate
5	Fernkontrolle	<p>Makler (Broker), Händler und Exporteure, die das Produkt nicht lagern, handhaben oder etikettieren (kein physischer Kontakt), können per Fernkontrolle überprüft werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Fernkontrollen können mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Die Fernkontrolle findet in der gleichen grundlegenden Reihenfolge wie eine normale Kontrolle statt (z.B. Eröffnungssitzung, Befragung und Abschlussitzung). Der Inspektor bestätigt die Identität des zu kontrollierenden Unternehmens. Eine Fernkontrolle über E-Mail-Austausch ist nicht zulässig. Zwischen dem Inspektor und dem zu kontrollierenden Unternehmen muss eine zweiseitige mündliche Kommunikation stattfinden. Der CoC-Auditor verwendet die gleiche Checkliste wie bei Vor-Ort-Kontrollen. Der Inspektor übermittelt vor der Prüfung einen Auditplan Die Fernkontrolle kann in mehrere Sitzungen aufgeteilt werden. Nach Beendigung der Sitzung(en) übermittelt das Kontrollorgan dem geprüften Unternehmen einen Bericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse, dessen Erhalt schriftlich bestätigt und dokumentiert werden muss. Für die CB gelten allgemeine Geheimhaltungsregeln bezüglich aller für die Kontrolle verwendeten Informationen und Nachweise
6	Dokumentation	<p>Lieferkette (Supply chain)</p> <ul style="list-style-type: none"> Die juristische Person ist rechtlich dazu befugt, Handel und gegebenenfalls Landwirtschaft zu betreiben und/oder Agrarprodukte zu handhaben Firmenbuchauszug und Gewerbeschein liegen auf. Verfahren, Prozesse, Aufzeichnungen und Mitarbeiterschulung Mengenbilanzberechnungen, Rückverfolgbarkeit (Einkaufs- und Verkaufsaufzeichnungen), aktuelle Lieferantenzertifikate, Liste zertifizierter Lieferanten, Kundenspezifikationen, Etikettierung, GGN-Label-Logo-Lizenzvereinbarung, GGN/CoC-Nummer, Spezifikation im Falle von

		<p>„Mischprodukten“, Transaktion und Versand (Transport) Dokumentation, Kennzeichnung von Logistikeinheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abweichungen und Reklamationen, Rücktritts-/Rückrufverfahren, Test-Rückrufe/Rücknahmen (mindestens einmal jährlich) • aktuelle Liste aller Subunternehmer und Subunternehmer mit hohem Risiko <p>Einzelhändler und Betreiber von Restaurantketten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gültige Lizenzvereinbarung zur Verwendung des GGN-Label-Logos • Eigentums- oder Franchiseverhältnis oder ein vorübergehendes Recht zur Verwaltung aller Websites • Massenbilanz, Einkaufsaufzeichnungen (Bestellungen, gekaufte Produkte und Mengen, Kaufverträge, Lieferantenrechnungen, Lieferantenlieferscheine, Angaben zum Spediteur oder Versender und Wareneingangsprüfungen), Anweisungen GGN-Label-Logo, GGN-Label-Logo-Lizenzvertrag, GGN/CoC Nummer, Rückverfolgbarkeit, Trennung, Liste zertifizierter Lieferanten, aktuelle Lieferantenzertifikate • Abweichungen und Reklamationen, Rücktritts-/Rückrufverfahren, Test-Rückrufe/Rücknahmen (mindestens einmal jährlich)
7	Mitarbeitergespräche	Für jede der relevanten Tätigkeiten ist eine repräsentative Anzahl von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen während der Inspektion (Kontrolle) zu befragen.

Diese Information soll lediglich einen kurzen Überblick geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Vorgaben und Anforderungen im Detail sind abrufbar unter:

https://www.globalgap.org/uk_en/documents/

https://www.globalgap.org/uk_en/for-producers/globalg.a.p./coc/

Weiterführende Informationen siehe Information CERES Einführung CoC GLOBALG.A.P. (3-2-48)